jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/15 5Ob748/79, 5Ob556/81, 8Ob578/86, 7Ob731/86, 6Ob691/89, 6Ob44/02t, 3Ob116/04m, 4Ob12

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1980

Norm

ABGB §871 BII
ABGB §901 I/1

Rechtssatz

Irrtum des Erklärenden über: die Natur des Geschäftes, dessen Inhalt (Gegenstand) oder eine für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft (oder Identität) der Person des Geschäftspartners, also über Punkte, die Inhalt des Rechtsgeschäftes sind, ist ein beachtlicher Geschäftsirrtum. Ein Motivirrtum ist gegeben, wenn der Erklärende über außerhalb des Geschäftsinhaltes im Vorfeld des psychologischen Willensentschlusses liegende Umstände irrt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 748/79
  Entscheidungstext OGH 15.01.1980 5 Ob 748/79
- 5 Ob 556/81
  Entscheidungstext OGH 05.05.1981 5 Ob 556/81
  nur: Irrtum des Erklärenden über oder eine für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft (oder Identität) der Person des Geschäftspartners, also über Punkte, die Inhalt des Rechtsgeschäftes sind, ist ein beachtlicher Geschäftsirrtum. (T1); Beisatz: Vermieter eines Geschäftslokales irrt darüber, dass Mieter das Geschäft selbst betreiben wird. (T2)
- 8 Ob 578/86
  Entscheidungstext OGH 18.09.1986 8 Ob 578/86
- 7 Ob 731/86
  Entscheidungstext OGH 30.07.1987 7 Ob 731/86
  Auch; nur T1
- 6 Ob 691/89
  Entscheidungstext OGH 18.01.1990 6 Ob 691/89
  nur T1
- 6 Ob 44/02t
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 44/02t

Vgl auch; nur: Ein Motivirrtum ist gegeben, wenn der Erklärende über außerhalb des Geschäftsinhaltes im Vorfeld des psychologischen Willensentschlusses liegende Umstände irrt. (T3)

- 3 Ob 116/04m
  Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 116/04m
  Vgl auch; nur: Irrtum des Erklärenden über Punkte, die Inhalt des Rechtsgeschäftes sind, ist ein beachtlicher Geschäftsirrtum. (T4)
- 4 Ob 128/06m
  Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 128/06m
  Auch; Beisatz: Was bei richtiger Auslegung eines Vertrags für die daraus folgenden Pflichten unerheblich ist, gehört nicht zu dessen Inhalt. Ein diesbezüglicher Irrtum wäre nur ein grundsätzlich unbeachtlicher Motivirrtum. (T5); Beisatz: Hier war nur der aufrechte Bestand des Gebrauchsmusters, nicht jedoch das tatsächliche Vorliegen der Schutzvoraussetzungen Inhalt des Lizenzvertrages. (T6); Veröff: SZ 2006/142
- 7 Ob 111/06h
  Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 111/06h
  Vgl auch; Beisatz: Die Abgrenzung zwischen dem Wertirrtum, der im Regelfall einen unbeachtlichen Motivirrtum darstellt, und dem Irrtum über die Eigenschaft der Sache, der Geschäftsirrtum ist, kann schwierig sein. Erst durch Vertragsauslegung kann jeweils festgestellt werden, ob der Umstand, über den geirrt wurde, zum Geschäft selbst gehört. (T7)
- 5 Ob 195/09a
  Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 195/09a
  Vgl; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Erst durch Vertragsauslegung im Einzelfall und auf der Grundlage der Feststellungen über das Zustandekommen des Vertrags und das Vertragsverständnis der Parteien kann festgestellt werden, ob ein Umstand zum Inhalt (Gegenstand) des Geschäft gehörte und ob darüber ein Irrtum vorlag. (T8)
- 4 Ob 65/10b
  Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 65/10b
  Auch; nur T1
- 8 Ob 25/10z
  Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 Ob 25/10z
  Auch; Beis ähnlich wie T7; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Im Fall des Verkaufs börsennotierter Wertpapiere können Fehlvorstellungen über die künftige Wert? und Kursentwicklung (zumindest mangels anderslautender Vereinbarung) nur als Motivirrtum qualifiziert werden. Hingegen betrifft eine Fehlvorstellung über eine dem Anlageprodukt immanente Begrenzung des Verlustpotentials wegen einer besonderen Risikoabsicherung (zB Ausfallgarantie, Versicherung, Pfandrechte) oder darüber, ob eine direkte Investition in Güter erfolgt, nicht nur im Vorfeld des Kaufentschlusses liegende individuelle Erwartungen, sondern für die Identität des Kaufgegenstands maßgebliche und daher den Inhalt des Geschäfts bestimmende Eigenschaften. Die Risikogeneigtheit einer Anlageform ist als Produkteigenschaft anzusehen. (T9); Veröff: SZ 2010/113
- 4 Ob 195/10w
  Entscheidungstext OGH 18.01.2011 4 Ob 195/10w
  Auch
- 1 Ob 58/11b
  Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 58/11b
  nur T4; Veröff: SZ 2011/57
- 5 Ob 18/11z
  Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 18/11z
  Auch; Beis wie T1; Beis ähnlich wie T9; Bem: Gleichgelagerter Sachverhalt zu 4 Ob 65/10b und 8 Ob 25/10z. (T10)
- 2 Ob 30/11t
  Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 30/11t
  Auch
- 8 Ob 19/12w
  Entscheidungstext OGH 28.03.2012 8 Ob 19/12w

Vgl auch

- 4 Ob 174/11h
  Entscheidungstext OGH 17.04.2012 4 Ob 174/11h
  Auch
- 4 Ob 9/12w
  Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 9/12w
  Auch
- 4 Ob 11/13s
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 11/13s
  Auch
- 1 Ob 85/16f
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 85/16f
  Vgl auch; Beis wie T8
- 10 Ob 35/17w
  Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 35/17w
  Auch; Veröff: SZ 2018/9
- 6 Ob 139/21s
  Entscheidungstext OGH 02.02.2022 6 Ob 139/21s
  Vgl; Beis wie T8

Schlagworte

Arten des Irrtums; Geschäftsirrtum – Motivirrtum

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0014910

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at